



Empfangsbekanntnis
Flughafen München GmbH
Konzernerinheit Recht
Nordallee 25
85326 München-Flughafen

Bearbeitet von Herrn Schrödinger	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2375 / -2979	Zimmer 1414	E-Mail luftamt@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 26.10.2016	Unser Geschäftszeichen 25-33-3721-MUC-5-16-124	München, 15.03.2017

Verkehrsflughafen München; Wasserwirtschaftliche Maßnahmen S-Bahn-Tunnel

Anlagen:

- 1 Satz Planunterlagen
- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbekanntnis

- bitte ausgefüllt zurück -

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 26.10.2016 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 1 Satz 5 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zu dem Protokoll vom 27.06.1997 zur Neufassung des Internationalen Übereinkommens vom 13.12.1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 06.02.2017 (BGBl. II S. 74), i. V. m. Art. 74 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl S. 458), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 02.11.2016 (123. ÄPG), Az. 25-33-3721-MUC-2-16-123, folgenden

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



124. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:

(124. ÄPG)

A Verfügender Teil

I Genehmigung des Plans

Der Plan, die durch den Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) bereits zugelassene Verlängerung des S-Bahn-Tunnels auch mittels einer alternativen Bauweise (dauerhafter Baugrubenverbau mittels Schlitz- oder Bohrpfahlwände, der auch die Auftriebssicherheit des Tunnels gewährleistet), zu verwirklichen, wird nach Maßgabe der in Ziffer A.II bezeichneten Pläne zugelassen.

Es werden folgende wasserrechtliche Bewilligungen erteilt bzw. geändert:

- Bewilligung nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 14 WHG zur Benutzung des quartären Grundwassers durch ständiges Aufstauen, Um- und Einleiten für tiefgründende Bauwerke nach Maßgabe des in Ziffer A.III bezeichneten Umfangs und den dort genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
(Ziffer V.5 PFB MUC)
- Bewilligung nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 14 WHG zum ständigen Aufstauen, Umleiten und Absenken des Grundwassers durch verschiedene Bauwerke nach Maßgabe des in Ziffer A.IV bezeichneten Umfangs und den dort genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
(Ziffer V.6 PFB MUC)

Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:

II Änderungen in Abschnitt I (Feststellung der Pläne für den Flughafen München) Ziffer D 1a/F 6.1a (Gewässerneuordnung, Grundwasserregelung und Entwässerung) PFB MUC

1 Aufhebung von Plänen

In Ziffer D1a/F 6.1a PFB MUC werden folgende Pläne aufgehoben:

- Tektur zu Plan D1a/F 6.1a-107a Flughafen S-Bahn/Geologisches Profil in Bahnachse km 29.0 - 35.0 (PFB v. 08.07.1979 i. d. F. des 65.ÄPFB v. 20.03.2002), M 1 : 5.000/200
- Plan D1a/F 6.1a-2107 Flughafen S-Bahn/Geologisches Profil in Bahnachse km 35.0 - 35.9, M 1 : 5.000/200

2 Einfügung von Plänen

In Ziffer D1a/F 6.1a PFB MUC werden folgende Pläne eingefügt:

- Plan D1a/F 6.1a-2107a Flughafen S-Bahn/Geologisches Profil in Bahnachse km 34.1 - 35.9, M 1 : 2.500/200, Stand 19.10.2016
- Tektur zu Plan W103 (D1a/F 6.1a-92b) Lageplan mit Bauwerken im Grundwasser nach Fertigstellung des FGH (PFB 08.07.1979 i. d. F. des 98. ÄPFB v. 05.07.2011), 3. Start- und Landebahn, M 1 : 2.000, Stand 19.10.2016
- Tektur zu Plan D1a/F 6.1a-2092 Lageplan Bauwerke im Grundwasser (PFB 08.07.1979 i. d. F. des 98. ÄPFB v. 05.07.2011), 3. Start- und Landebahn, M 1 : 5.000, Stand 19.10.2016
- Tektur zu Plan D1a/F 6.1a-302a (Aufhebung) Tunnelbauwerke Querschnitt y=16 300 (PFB 08.07.1979 i. d. F. des 98. ÄPFB v. 05.07.2011), 3. Start- und Landebahn, M 1 : 100, Stand 19.10.2016

- Tektur zu Plan D1a/F 6.1a-302a Tunnelbauwerke Querschnitt y=16 300 (PFB 08.07.1979 i. d. F. des 98. ÄPFB v. 05.07.2011), 3. Start- und Landebahn, M 1 : 100, Stand 19.10.2016
- Tektur zu Plan D1a/F 6.1a-2302 (Aufhebung) Tunnelbauwerke Querschnitt y=16 800 (PFB 08.07.1979 i. d. F. des 98. ÄPFB v. 05.07.2011), 3. Start- und Landebahn, M 1 : 100, Stand 19.10.2016
- Tektur zu Plan D1a/F 6.1a-2302 Tunnelbauwerke Querschnitt y=16 800 (PFB 08.07.1979 i. d. F. des 98. ÄPFB v. 05.07.2011), 3. Start- und Landebahn, M 1 : 100, Stand 19.10.2016
- Tektur zu Plan D1a/F 6.1a-2303 (Aufhebung) Tunnelbauwerke Querschnitt y=17 300 (PFB 08.07.1979 i. d. F. des 98. ÄPFB v. 05.07.2011), 3. Start- und Landebahn, M 1 : 100, Stand 19.10.2016
- Tektur zu Plan D1a/F 6.1a-2303 Tunnelbauwerke Querschnitt y=17 300 (PFB 08.07.1979 i. d. F. des 98. ÄPFB v. 05.07.2011), 3. Start- und Landebahn, M 1 : 100, Stand 19.10.2016

**III Änderungen in Abschnitt V. (Wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen und Genehmigungen nach VGS bzw. Art. 41 c BayWG a. F. / § 58 WHG mit Auflagen) Ziffer 5 (Bewilligung nach § 8 WHG zur Benutzung des quar-
tären Grundwassers durch ständiges Aufstauen, Um- und Einleiten für tiefgründende Bauwerke) PFB MUC**

Die in Ziffer V.5.1.1 PFB MUC enthaltene Auflistung der von der Bewilligung betroffenen Bauwerke erhält unter „Verlängerung S-Bahntunnel“ folgende Fassung:

Verlängerung S-Bahntunnel	60. ÄPFB 19.10.2000	- Plan W003
	PFB 3. SLB i. V. m. 124. ÄPG 15.03.2017	- Tektur zu Plan D1a/F 6.1a - 2092, Stand 19.10.2016 - Plan WA 5501 - Plan WA 5502

IV Änderungen in Abschnitt V. (Wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen und Genehmigungen nach VGS bzw. Art. 41 c BayWG a. F. / § 58 WHG mit Auflagen) Ziffer 6 (Bewilligung nach § 8 WHG zum ständigen Aufstauen, Umleiten und Absenken des Grundwassers durch verschiedene Bauwerke) PFB MUC

Zeile 80 der in Ziffer V.6.1.1 enthaltenen Auflistung der von der Bewilligung betroffenen Bauwerke erhält folgende Fassung:

Nr.	Bauwerk	Beschluss	Plan
80	Verlängerung der Tunnelbauwerke für S-Bahn, Gepäck/Versorgung und PTS (BW 19-21)	PFB 3. SLB i. V. m. 124. ÄPG 15.03.2017	- Tektur zu D1a/F 6.1a – 2092, -302a, -2302, - 2303, Stand 19.10.2016 - D1a/F 6.1a – 300, -301, - 2107a, -2300, -2301 - WA 5501 - WA 5502

V Kostenentscheidung

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 500,-- € festgesetzt.

An Auslagen werden 1.243,-- € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 1.743,-- €)

B Sachverhalt

I Ausgangssituation

Der insoweit bestandskräftige PFB MUC sieht die mit dem 98. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 05.07.2011, Az. 25-30-3721.1-MUC-5-07, (98. ÄPFB) festgestellte Verlängerung des bestehenden S-Bahn-Tunnels im Rohbau (einschl. Rampe) nach Osten bis zur östlichen Grenze des planfestgestellten Flughafengeländes vor, um als Vorwegmaßnahme den später durch andere Planungsträger zu realisierenden sog. Erdinger Ringschluss (Bahnbauvorhaben „Lückenschluss Erding – Flughafen München“, Planfeststellungsabschnitt 4.1 der Strecke 5601) zu sichern.

Hierzu wurden wegen der Tiefenlage des Bauwerks im PFB MUC wasserrechtliche Bewilligungen erteilt, um den S-Bahn-Tunnel in grundwasserführende Tiefen einzubringen. Diese Bewilligungen gewähren das Recht, das quartäre Grundwasser im Oberstrom des tief gründenden S-Bahn-Bauwerks aufzustauen, umzuleiten und unterstromig wieder abzusenken (Ziffern V.5 und V.6 PFB MUC). Die bereits festgestellten Pläne beinhalten einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem zeichnerisch dargestellten Baukörper und der Bauweise. Diese sieht die Errichtung eines Baukörpers vor, der mit bis zu dreifach rückverankerten, bauzeitlich temporär eingesetzten Spundwänden, und einer ebenfalls rückverankerten Unterwasserbetonsohle in offener Bauweise hergestellt wird. Dementsprechend sind die Unterkanten der Unterwasserbetonsohle, der Spundwände und der Sohlverankerungen in den Plänen dargestellt.

Die über die Errichtung des S-Bahn-Tunnels im Rohbau hinausgehenden Maßnahmen, insbesondere die Ausstattung mit den eisenbahntechnischen Betriebsanlagen wie Schienen, Energieversorgung, Leit- und Signaltechnik etc. sind nicht Gegenstand des PFB MUC und folglich auch nicht Gegenstand dieser Plangehmigung

II Verfahrensgegenstand mit Begründung

Diese Plangenehmigung betrifft zum einen eine Änderung der o. g. wasserrechtlichen Bewilligungen für den S-Bahntunnel im räumlichen Geltungsbereich des PFB MUC sowie die Pläne, die diesen Bewilligungen zugrunde liegen. Die Trasse sowie die Massenbilanzen bei den Erdbewegungen zur Errichtung des Tunnelbauwerks bleiben unberührt.

Der unmittelbare Zusammenhang zwischen Baukörper und Bauweise wird aufgelöst. Zwischenzeitlich durchgeführte Baugrunderkundungen kommen zu dem Ergebnis, dass für die Errichtung des S-Bahntunnels nicht alleine der bisher vorgesehene temporäre Einbau von Spundwänden in Betracht kommt, sondern auch ein Baugrubenverbau mittels Schlitz- oder Bohrpfehlwänden, die dauerhaft im Untergrund verbleiben und zugleich zur Auftriebssicherung des Tunnels genutzt werden können. Mit dieser Bauweise lassen sich deutliche Einsparungen bei der Herstellung des Bauwerks und bei den Maßnahmen zur Auftriebssicherung erzielen, insbesondere kann der Verbrauch an Stahl und Beton erheblich reduziert werden. Die zur Feststellung beantragten Pläne zeigen einen dauerhaft im Untergrund verbleibenden Baugrubenverbau, wobei jedoch auf eine Festlegung der Bauausführung verzichtet wird.

Zum anderen soll die Gradienten des Tunnelbauwerks für die S-Bahn geringfügig angehoben werden. Eine Veränderung der Trasse selbst findet nicht statt. Die Grundwasserüberleitungen werden mit dem Grundwasserströmungsmodell des Flughafens München überprüft und entsprechend angepasst.

III Antrag

Mit Schreiben vom 26.10.2016 beantragt die FMG, im Rahmen eines luftverkehrsrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens nach § 8 Abs. 1 Satz 5 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG die in Ziffer A.II dieser Plangenehmigung genannten Pläne aufzuheben, zu ändern bzw. festzustellen. Ebenso wird beantragt, die in den Ziffern V.5 und V.6 PFB MUC erteilten wasserrechtlichen Bewilligungen betreffend die Verlängerung des S-Bahn-Tunnels an die geänderte Planung anzupassen.

Neben den genannten Plänen legt die FMG nachrichtlich folgende Pläne und Unterlagen vor:

- 3. Start- und Landebahn, Wasserwirtschaftliche Maßnahmen S-Bahntunnel, Erläuterungsbericht. EDR GmbH, München, 19.10.2016
- 3. Start- und Landebahn - S-Bahntunnel, Unterlagen nach WPBV für den Wasserrechtsantrag, DHI WASY GmbH, München, Oktober 2016 mit folgenden Anlagen:
 - Plan WA 5501 Lageplan Grundwasserüberleitungen, M 1 : 2.000/1.000
 - Plan WA 5502 Lageplan Grundwasserstandsdifferenzen für mittlere Verhältnisse, M 1 : 2.000

Zusammen mit dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes München im wasserrechtlichen Verfahren wird eine „Ergänzende Betrachtung zur Bewertung der Auswirkungen auf den tertiäre Grundwasserleiter vom 19.01.2017, DHIWASY GmbH vorgelegt.

Weitere Einzelheiten können dem Antrag vom 26.10.2016 sowie den eingereichten Unterlagen entnommen werden.

C Verfahren

I Beteiligte Stellen

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

- Wasserwirtschaftsamt München
- Landratsamt Erding
- Eisenbahn-Bundesamt
- DB Netz AG, Abteilung Großprojekte
- Regierung von Oberbayern – Schienen- und Seilbahnen
- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt

Seitens des **Wasserwirtschaftsamtes München** wird mitgeteilt, dass die (beantragten) technischen Maßnahmen zur Grundwasserüberleitung im quartären Grundwasserleiter grundsätzlich geeignet sind, dort einen übermäßigen Grundwasseraufstau zu verhindern und den Grundwasserabfluss sicherzustellen. Die Auswirkungen auf den Grundwasserfluss im tertiären Grundwasserleiter sind so gering, dass keine technischen Maßnahmen zur Grundwasserüberleitung erforder-

lich sind. Durch den dauerhaften Verbau wird die Trennung zwischen tertiären und quartären Grundwasserleiter nicht geschwächt. Somit ist auch bei der alternativ vorgeschlagenen Bauweise auf Dauer keine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser im Tertiär zu erwarten. Für die Genehmigung einer alternativen Bauweise für die Verlängerung des S-Bahn-Tunnels (dauerhafter Baugrubenverbau mittels Schlitz- oder Bohrpfahlwände, der auch die Auftriebssicherheit des Tunnels gewährleistet) ist neben der bisher bevorzugten und genehmigten Bauweise (temporärer Spundwände und einer rückverankerten Unterwasserbetonsohle) eine Änderung der Planfeststellung erforderlich. Das ständige Aufstauen, Umleiten und Absenken von Grundwasser durch verschiedene Bauwerke stellt wasserrechtliche Benutzungstatbestände dar, die einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen. Versagungsgründe, die eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter erwarten lassen und nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können, sind - soweit aus den Antragsunterlagen ersichtlich - nicht erkennbar.

Das **Landratsamt Erding** teilt mit, dass vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes München und Beachtung der dort geforderten Inhalts- und Nebenbestimmungen das Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG erteilt wird.

Das **Eisenbahn-Bundesamt** teilt mit, dass nach dem derzeitigen Stand der Unterlagen diejenigen Planunterlagen für das Bauvorhaben „Lückenschluss Erding – Flughafen München, Planfeststellungsabschnitt 4.1 (Gesamtprojekt Erdinger Ringschluss“) hinsichtlich der Gradientenerhöhung zu ändern sind, in denen die Verlängerung des S-Bahn-Tunnels nachrichtlich ausgewiesen ist. Weitere Änderungen sind nicht ersichtlich. Die Vorhabenträgerin DB Netz AG wird die entsprechende Änderung in der anhängigen eisenbahn-rechtlichen Fachplanung vornehmen.

Die **DB Netz AG** teilt per Mail stichpunktartig sowie teilweise als Frage formulierte Themenkreise zu den Antragsunterlagen mit. Zu der konkret erbetenen Prüfung, ob die Schnittstellen des Vorhabens mit der Planfeststellung nach § 18 AEG für das Bauvorhaben „Lückenschluss Erding – Flughafen München, Planfeststellungsabschnitt 4.1 (Gesamtprojekt Erdinger Ringschluss)“ in den Gemeinden Eitting und Oberding der Strecke 5601 passen, werden keine Ausführungen gemacht.

Das **Gewerbeaufsichtsamt** teilt mit, dass arbeitsschutzrechtliche Belange nicht zu erkennen sind. Seitens **des Sachgebiets Schienen- und Seilbahnen** werden mangels Betroffenheit fachlicher Interessen keine Einwände erhoben.

II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 1 Satz 5 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Antragsgegenstand vor, der in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Soweit sich das Bauwerk „S-Bahn-Tunnel“ (ohne Ausstattung mit den eisenbahntechnischen Anlagen) im Bereich des planfestgestellten Flughafengeländes befindet, handelt es sich um eine Flughafenanlage, die der An- und Abreise von Passagieren und am Flughafen Beschäftigten dient.

Rechtsvorschriften außerhalb des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes schreiben keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des Art. 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 BayVwVfG entsprechen muss (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG). Insbesondere ist keine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich, weil das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist. Es handelt sich nicht um ein Vorhaben, für das nach § 3 b Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Unter den in § 3b UVPG i. V. m. Nr. 13 Anlage 1 zum UVPG (Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers) genannten Vorhaben ist das Vorhaben nicht genannt. Insbesondere liegt kein Fall der Nr. 13.3 Anlage 1 zum UVPG vor, weil dessen Tatbestandsvoraussetzungen – Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser – nicht erfüllt sind. Da der bereits planfestgestellte S-Bahn-Tunnel bzw. dessen Ausstattung mit eisenbahntechnischen Betriebsanlagen selbst nicht Verfahrensgegenstand ist, liegt insoweit auch kein Fall der Nrn. 14.7 oder 14.10 Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Schienenweges oder einer anderen Bahnstrecke) vor. Auch liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Flugplatzes) hinsichtlich der Erweiterung der Feuerwache Süd nicht vor. Hiernach führt nur der Bau bzw. eine bauliche Än-

derung (§ 3e UVPG) von Flugbetriebsanlagen, die die luftseitige und technische Kapazität eines Flugplatzes bestimmen, zu einer UVP-Pflicht. Dies ist nicht Verfahrensgegenstand.

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG), vgl. Ziffer C.I.

Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG). Durch die hier allein gegenständliche Änderung einer bereits bestehenden rechtskräftigen Bewilligung ergeben sich keine änderungsbedingten Fernwirkungen auf die Grundwasserverhältnisse in der weiteren Umgebung des Flughafens zum Nachteil von Drittbetroffenen.

Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG liegen somit vor. Eine Parallelbetrachtung wasserrechtlicher Verfahrensvorschriften kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass auch in diesem Bereich eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht obligatorisch vorgesehen ist. Art. 69 Satz 2 BayWG verweist für das Bewilligungsverfahren auf die Art. 72 bis 78 BayVwVfG und ermöglicht damit ebenso ein Verfahren mit ausschließlicher Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Insbesondere liegt – s. o. – kein Sachverhalt vor, der im Hinblick auf § 14 Abs. 3 bis 6 WHG eine Beteiligung Dritter angezeigt hätte.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen wäre. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis kann das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

D Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe

I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 10 Abs. 1 LuftVG, § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 19 Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) – i. d. F. des § 1 Nr. 1 Buchstabe I, § 2 Satz 1 der Verordnung zur Änderung der ZustVVerk vom 24.11.2016, GVBl S.374 – sachlich und örtlich zuständig. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit für die Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz ergibt sich aus § 19 Abs. 1 WHG.

II Planrechtfertigung

Das Vorhaben erfüllt das fachplanerische Erfordernis der Planrechtfertigung.

Die nach Luftverkehrsrecht planfestgestellte Verlängerung des S-Bahn-Tunnels nach Osten im Rohbau sichert als Vorwegmaßnahme den später durch andere Planungsträger zu realisierenden Erdinger Ringschluss. Insoweit wird auf die Planrechtfertigung für den Bau des Eisenbahn-Gesamtprojekts „Erdinger Ringschluss“ (Lückenschluss Erding – Flughafen München der Strecke 5601) verwiesen. Unabhängig davon ist der S-Bahn-Tunnel ein Bestandteil der Flughafenanlage, weil er der An- und Abreise von Passagieren und Flughafenmitarbeitern dient.

III Plangenehmigung

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 Satz 5 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG.

Nach Art. 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG wird durch die Plangenehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen,

Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Das dabei zu beachtende materielle Recht bleibt unberührt.

Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts. Auch die Erlaubnis oder Bewilligung zu einer Gewässerbenutzung ist gesondert zu erteilen (§ 19 Abs. 1 WHG).

1 Wasserrechtliche Benutzungstatbestände

1.1 Tiefgründende und sonstige Bauwerksteile des S-Bahntunnels

Die im verfügbaren Teil unter den Ziffern A.I, A.III und A.IV (Ziffern V.5 und V.6 PFB MUC) ausgesprochenen Bewilligungen beruhen auf § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 14 WHG.

Beim Erlass des PFB MUC im Jahr 1979 wurde fachlich/wasserwirtschaftlich unterschieden zwischen einerseits tiefgründenden Bauwerken, bei denen die Bewilligung dazu dient, den durch diese Bauwerke entstehenden oberstromigen Aufstau und die unterstromige Absenkung im quartären Grundwasserleiter durch Grundwasserüberleitungen (technische Einrichtungen, wie etwa Horizontaldränagen, Dükerschächte oder Verbindungsleitungen) auszugleichen (Ziffer V.5 PFB MUC) und andererseits sonstigen kleineren Bauwerken im oberen quartären Grundwasserleiter, bei denen die Bewilligung dazu dient, das Grundwasser im Oberstrom der Bauwerke aufzustauen, umzuleiten und unterstromig wieder abzusenken, ohne dass hierzu technische Einrichtungen erforderlich sind. In diesen Fällen wird das Bauwerk vom Grundwasser lediglich umströmt (Ziffer V.6 PFB MUC). Der S-Bahntunnel unterliegt beiden Bereichen.

Die durch das Einbringen des Tunnelbauwerks verursachten Auswirkungen auf den Grundwasserstrom gelten nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG als Gewässerbenutzungen, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen.

Für den bestehenden S-Bahntunnel bzw. die planfestgestellte Verlängerung des S-Bahntunnels wurde eine Bewilligung nach § 8 Abs. 1 WHG erteilt. Das Wasserwirtschaftsamt München hat in seinem Gutachten vom 08.02.2017 die beantragten verfahrensgegenständlichen Änderungen (vgl. Ziffer B.III) geprüft. Versagungsgründe im Hinblick auf die wasserrechtliche Genehmigung liegen nicht vor.

Dem Antrag der FMG wird in Ausübung des dem Luftamt zustehenden pflichtgemäßen Ermessens entsprochen. Diesen Anträgen liegen die in A.II.2 dieser Plan genehmigung festgestellten Tekturpläne D1a/F 6.1a-W103 (- 92b), -302a, -2092, -2302, -2303, und der festgestellte Plan D1a/F 6.1a-2107a zugrunde.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) kann – wie bereits bei der Erteilung der ursprünglichen Bewilligungen – eine (Änderungs-) Bewilligung erteilt werden. Wie bereits bei den ins Grundwasser eindringenden Bauwerken des bestehenden Flughafens entschieden, kann der FMG die Durchführung der o. g. Maßnahmen – hier die kostenintensive und auf Dauer gerichtete Errichtung von Flughafenanlagen in Gestalt von Bauwerken – ohne eine gesicherte Rechtsstellung (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 WHG) nicht zugemutet werden, ohne dafür ein Recht (§ 10 Abs. 1 WHG) zu erhalten. Die Gewässerbenutzungen haben den Zweck, zur Erweiterung des Flughafens Bauwerke und sonstige Anlagen im Grundwasser zu errichten, die zu einer Veränderung des Grundwasserstroms führen. Teilweise sind hierzu technische Maßnahmen notwendig, um die Auswirkungen der im Grundwasser liegenden Bauwerke auf ein tolerierbares Maß zu vermindern und den Grundwasserabstrom sicherzustellen. Betroffene Dritte i. S. d. § 11 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 bis 6 WHG, auf deren Rechte sich die verfahrensgegenständliche Änderung der bereits bewilligten Gewässerbenutzung nachteilig auswirken könnte, sind nicht vorhanden (vgl. o.).

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Schädliche Gewässeränderungen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die wasserrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen und auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder nicht ausgleichbar sind, sind nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG). Insbesondere wird durch die Maßnahmen kein Sachverhalt begründet, der die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser (§ 47 Abs. 1 WHG) gefährden könnte. Die im Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes München enthaltenen Ausführungen werden beachtet.

Durch die „Einbettung“ der Bewilligung in die Ziffern V.5 und V.6 PFB MUC finden die auf § 13 WHG beruhenden Inhalts- und Nebenbestimmungen Anwendung. Entsprechend Ziffer V.5.1.4 bzw. V.6.1.2 PFB MUC ist die Bewilligung zum 31.12.2040 befristet (§ 14 Abs. 2 WHG).

1.2 Einvernehmen der Wasserrechtsbehörde

Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörde – hier das Landratsamt Erding (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG) – liegt hinsichtlich der Bewilligungen vor.

2 Bahn

Aus den Ausführungen seitens der Vertreter der mit der Planfeststellung nach § 18 AEG für das Bauvorhaben „Lückenschluss Erding – Flughafen München, Planfeststellungsabschnitt 4.1 (Gesamtprojekt Erdinger Ringschluss)“ in den Gemeinden Eitting und Oberding der Strecke 5601 befassten Stellen (DB Netz AG, Eisenbahn-Bundesamt) kann gefolgert werden, dass mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben Einverständnis besteht. Jedenfalls werden keine Einwände gegen das Vorhaben an sich erhoben. Eine Reihe von stichwortartig aufgelisteten Themenkreisen, die sich u.a. mit der nachrichtlichen Anpassung von Planunterlagen befassen oder als Frage formuliert sind, können der noch anstehenden Ausführungsplanung überlassen werden bzw. liegen in der eigenen Zuständigkeit der Bahn, vgl. die Ausführungen unter Ziffer B.I, letzter Absatz.

IV Abwägung

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange kann dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden. Die von den Fachbehörden vorgeschlagenen fachlich veranlassten Nebenbestimmungen und Hinweise – zu denen auch die bereits bestehenden wasserwirtschaftlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen zählen (Einfügemodus) werden vollinhaltlich in den verfügenden Teil dieser Plangenehmigung übernommen und sind von der FMG verbindlich zu beachten.

Insbesondere werden Belange der Wasserwirtschaft nicht negativ berührt. Die Begutachtungen durch das Wasserwirtschaftsamt im Wasserrechtsverfahren haben ergeben, dass schädliche Gewässerveränderungen durch die Lage von tiefgründenden und sonstigen Bauwerksteilen nicht zu erwarten sind. Belange des Naturschutzes werden gegenüber der bereits planfestgestellten Verlängerung des S-Bahntunnels nicht in einem unterschiedlichen Maß berührt. Da sich auch die Vorhabensfläche gegenüber der bereits planfestgestellten Verlängerung des S-

Bahntunnels nicht verändert, wird auch die der Belegenheitsgemeinde zustehende Planungshoheit nicht beeinträchtigt. Durch die Umsetzung des Vorhabens werden Rechte anderer in relevanter Weise nicht berührt. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

E Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr bemisst sich nach Ziffer V Nr. 9 a) des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG. Bei der Bemessung der Gebühr wird als Vergleichsmaßstab die Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.6.1 (Gebühr für Benutzungen durch Anlagen i. S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG) herangezogen.

Als Auslagen werden gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG die Kosten für die Begutachtungen durch das Wasserwirtschaftsamt München erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage sollen diese Plangenehmigung (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) und zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen.

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.